

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. April

1978

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	47	Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern — Pfarrwohnungen (Dienstwohnung der Pfarrer)	50
Stellenausschreibungen	48	Bekanntmachung: Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes	53
Verordnung über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Steinen vom Evang. Kirchenbezirk Lörrach in den Evang. Kirchenbezirk Schopfheim	49		

Dienstnachrichten

Entschliebungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Abs. 4 der Grundordnung):

Pfarrer **Walther Bender** in Mannheim (Westpfarre an der Christuskirche) zum Dekan für den Kirchenbezirk Mannheim ab 1. 5. 1978.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer **Hans-Wilhelm Ubbelohde** in Karlsruhe (theologischer Mitarbeiter im Ausbildungsreferat des Evang. Oberkirchenrats) zum Pfarrer in Karlsruhe-Wolfartsweier.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer **Günter Richter** in Weisweil zum Pfarrer der Christuspfarre in Emmendingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer **Walther Bender** in Mannheim (Westpfarre an der Christuskirche) zum Pfarrer der Oberen Pfarrei I an der Konkordienkirche in Mannheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin **Benita Dietel** in Mannheim-Herzogenried zur Pfarrerin daselbst,

Pfarrvikar **Tilman Finzel** in Mannheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Lutherpfarre) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar **Wulf Weber** in Mannheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Lutherpfarre) zum Pfarrer daselbst.

Entschliebungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat **Martin Treiber** in Neckargemünd, der im Sommer 1977 die zweite theol. Prüfung bestanden hat.

Beauftragt:

Pfarrer **Ludwig Damián** in Karlsruhe (Amt für Jugendarbeit) mit der Wahrnehmung des Dienstes eines Regional-Schülerpfarrers im evang. Kirchenkreis Südbaden (mit 1/2 Deputat) unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit im Amt für Jugendarbeit in Karlsruhe.

Versetzt:

Pfarrvikar **Heinz Janssen** (bisher beurlaubt) als Pfarrvikar nach Heddesbach zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar **Klaus Nagorni** (bisher beurlaubt) als Pfarrvikar nach Mosbach (Dekanat),

Pfarrvikar **Martin Treiber** als Pfarrvikar nach Villingen (Pauluspfarre),

Pfarrvikar **Walter Wien** (bisher beurlaubt) als Pfarrvikar nach Bretten-Diedelsheim zur Verwaltung der dortigen Pfarrstelle.

Ernannt:

Religionslehrerin im Angestelltenverhältnis **Olga Ströhlein** in Mannheim zur planmäßigen Religionslehrerin.

Beendet:

die Abordnung von Pfarrer **Albert Schechter** in March zur Verwaltung der Studentenpfarrstelle in Freiburg.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer **Klaus Müller** in Karlsruhe 41 (z. Z. beurlaubt) mit dem Ablauf des 31. 3. 1978,
Kirchenverwaltungsassistent **Werner Raupp** beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe mit dem Ablauf des 30. 4. 1978.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer **Karl Horsch** in Neckargerach auf 1. 2. 1979.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Dr. theol. Gerhard D e f n e r in Bonndorf auf 1. 8. 1978,

Pfarrer Erich D e l c k e r in Pforzheim (Lutherpfarrei) auf 1. 8. 1978,

Pfarrer Walter O e ß in Karlsruhe (Johannispfarrei) auf 1. 8. 1978.

Entschliebung des Bad.-Württ. Kultusministeriums

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Gerhard H e i n z m a n n in Pforzheim zum Oberstudienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Albert H e r r m a n n, zuletzt in Eschelbronn, am 15. 3. 1978.

Stellenausschreibungen

I. Pfarrstellen

Bonndorf, Kirchenbezirk Hochrhein

Die Pfarrstelle Bonndorf/Schw. wird durch die Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers auf 1. 8. 1978 frei. Zu betreuen sind die drei Kirchengemeinden: Bonndorf (850 m), Grafenhausen (1000 m) und Ühlingen (600 m) mit insges. ca. 1700 Gemeindegliedern.

Bevorzugtes Feriengebiet in reizvoller, vielseitiger Landschaft. Am Hauptort Bonndorf (800 Gemeindeglieder): Krankenhaus; feinmechanische Industrie; Haupt- und Realschule; höhere Schulen in Neustadt — Schulbusverbindung. Nach Freiburg, in die Schweiz, zum Feldberg und Schluchsee gute Verbindungen.

Gutes Einvernehmen mit der überwiegend katholischen Bevölkerung. Gottesdienst sonntägl. in Bonndorf (Kirche mit Gemeindesaal und Pfarrhaus — 1954 erbaut), 14tägig abwechselnd in Grafenhausen (Kirche, erbaut 1971) und Ühlingen (Gottesdienstraum); dazu 14tägig Gottesdienst am Samstag abend in der kath. Kirche in Birkendorf (18.00 Uhr), im Winter statt dessen Gemeindenachmittage. In Bonndorf Alternachmittage und Frauenkreis, dazu Religionsunterricht und zwei Konfirmandengruppen. Der Pfarrer darf eine treue, gottesdienstliche Kerngemeinde erwarten sowie bewährte Mitarbeiter und erfahrene Älteste, die ihm treu zur Seite stehen.

Das schöne Pfarrhaus mit großem Garten (sehr ruhig gelegen) hat außer Amtszimmer und Büro 5 Zimmer. Es wird renoviert.

Die Kirchengemeinde Bonndorf ist dem Rechnungsamts Freiburg angeschlossen.

Kenzingen, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Pfarrstelle Kenzingen wird zum 16. Mai 1978 frei. Die Gemeinde hat ca. 1800 Gemeindeglieder. Zur seelsorgerlichen Betreuung gehören die Stadtteile Bombach (20 Evang.) u. Hecklingen (45 Evang.) sowie das Städt. Krankenhaus (100 Betten) und das Kreisaltersheim (50 Evang.) in Kenzingen. Gottesdienst ist sonntäglich um 9.30 Uhr, Gottesdienst im Kreisaltersheim 14tägig (freitags). Der Pfarrer erteilt 8 Stunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule Kenzingen.

Die Stadt Kenzingen hat 6800 Einwohner (einschließlich der Stadtteile Nordweil, Bombach und Hecklingen), liegt in reizvoller Landschaft am Rande von Schwarzwald und Kaiserstuhl zwischen Ob- und Freiburg und ist eine der größten Wald-

und Weinbaugemeinden in Südbaden. Am Ort sind Grund- und Hauptschule, Vollgymnasium sowie landw. Berufsschule für Mädchen.

Es besteht ein reges Vereinsleben und zur kath. Kirchengemeinde ein gutes Verhältnis. Im Jahr 1974 wurde ein ökumenisches Altenwerk gegründet.

Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten mit zwei Gruppen zu je 30 Kindern, der von einer Leiterin, einer Erzieherin sowie einer Vorpraktikantin betreut wird.

Die Arbeit des Pfarrers wird von einer Schreibhilfe, einer nebenberuflichen Kantorin, einem Kirchenchor, Jugendkreisen, Frauenkreis, Treffpunkt junger Frauen sowie Helfern im Kindergottesdienst unterstützt.

Die Kirche ist vor einem Jahr außen renoviert worden; die Innenrenovation ist im Gang. Unmittelbar neben dem Pfarrhaus wurde 1975 ein neues Gemeindehaus (großer Versammlungsraum, Jugendraum, Sitzungszimmer, Küche) errichtet. Das Pfarrhaus selbst entspricht allen heutigen Anforderungen (u. a. Zentralheizung, Garage) und hat 8 Zimmer.

Lahr, Christuspfarrei, Kirchenbezirk Lahr

Die Pfarrstelle wird durch Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers auf 1. 7. 1978 frei.

Die Christuspfarrei ist eine von 6 evangelischen Gemeinden der Kernstadt Lahr. Ihr gehören etwa 2000 Gemeindeglieder an, die berufsmäßig vorwiegend dem Mittelstand angehören. Viele ältere Menschen, besonders ein Altersheim mit Bewohnern, zählen zu der Gemeinde.

Lahr ist eine mittlere Industriestadt mit überwiegend evangelischer Bevölkerung. Sie ist landschaftlich reizvoll zwischen Schwarzwald und Rheinebene gelegen. Es bestehen sehr gute Verkehrsverbindungen nach allen Richtungen. Lahr hat ein reiches kulturelles Leben und alle weiterführenden Schulen bis zum Abitur sowie verschiedene Fachschulen.

Die Kirche, der Gemeindesaal und das geräumige Pfarrhaus liegen abseits des Verkehrs. Das Pfarrhaus kann kurzfristig bezogen werden.

Der Ältestenkreis ist aufgeschlossen und steht aktiv in der Gemeinde. Er erwartet einen Pfarrer, der dem Gemeindeleben neue Impulse gibt und dem die klare Verkündigung des Evangeliums nach reformatorischem Verständnis als die Mitte allen kirchlichen Lebens ein echtes Anliegen ist.

Die Christuspfarrei hat eine hauptamtliche Kantorin, die einen Singkreis und einen Kinderchor

leitet. Sie führt mehrmals im Jahr in der Kirche Konzerte auf. Auf ökumenischer Basis gibt es eine verständnisvolle Zusammenarbeit mit den katholischen Gemeinden der Stadt.

Pforzheim, Markuspfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Die Pfarrstelle wird durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers auf 1. 8. 1978 frei. Die Pfarrei (etwa 3800 Gemeindeglieder) hat eine ausgewogene Sozial- und Altersstruktur und liegt im NO der Stadt am Wartberghang.

Sie besitzt eine Kirche (erbaut 1954/55) mit abgeschlossenem Gemeindehaus, einen dreigliedrigen Kindergarten und ein Pfarrhaus (erbaut 1958) mit großem Garten.

Die Markuspfarre ist Glied eines Verbandes von 7 Pfarreien, der eine Diakoniestation trägt.

Hauptamtliche Mitarbeiter: Pfarramtssekretärin und Kirchendienerin (beide halbtags). Nebenamtlich: 2 Organisten; ehrenamtlich: großer Mitarbeiterkreis.

Die Gemeindearbeit ist nicht ganz einfach. Daher hält es der Ältestenkreis für erforderlich, daß eine enge Kooperation mit benachbarten Pfarreien praktiziert wird. Hierzu sind klare Vorstellungen erarbeitet worden.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 24. Mai 1978** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

II. Sonstige Stellen

Stelle eines Jugendpfarrers der Presbyterianischen Kirche in Korea

Unsere Partnerkirche in Korea, die Presbyterianische Kirche, sucht einen Pfarrer aus Deutschland, der bereit ist, für 6 Jahre die Aufgabe des Jugendpfarrers zu übernehmen.

Der Jugendpfarrer soll sich mit Gruppenarbeit befassen, einen Jahresplan für einheimische Mitarbeiter erstellen und Jugendleiter ausbilden. In Korea wird er auf der Ebene der Kirchenleitung arbeiten und direkt dem Generalsekretär bzw. einer Kommission für Jugendarbeit unterstellt sein.

Der Jugendpfarrer muß die koreanische Sprache in einem 2jährigen Sprachstudium erlernen. Er sollte Englisch in Wort und Schrift beherrschen. Er wird — ggf. mit Familie — in Seoul wohnen. Für Wohnung, Gehalt und Dienstaufwand ist das Evang. Missionswerk Südwestdeutschland in Stuttgart verantwortlich.

Bewerbungen bzw. Anfragen sind an den Evang. Oberkirchenrat, Abteilung für Mission und Ökumene, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

Im **Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau** ist die **Stelle eines (einer) Bezirksjugendreferenten (-in)** zu besetzen. Der Kirchenbezirk ist seit seiner Neubildung ohne hauptamtlichen Jugendreferenten. Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Schulung und Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiter, der Durchführung von Freizeiten und Wochenendmaßnahmen und den Kontakten mit den einzelnen Gemeinden. Notwendig ist die Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendpfarrer und den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die teilweise durch die Bibelschule Adelshofen geprägt sind.

Interessenten (-innen) mit mehrjähriger Berufserfahrung können sich beim Evang. Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Postfach 2269, (mit gleichzeitiger Durchschrift an das Amt für Jugendarbeit) bewerben.

Im **Kirchenbezirk Mosbach** ist umgehend die **Stelle eines (einer) Bezirksjugendreferenten (-in)** zu besetzen.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Wochenendseminare für Mitarbeiter,
- Freizeitmaßnahmen in den Ferien für alle Altersgruppen,
- Begleitung und Schulung von Mitarbeitern,
- Beratung der Gemeinden in praktischen Fragen der Jugendarbeit,
- Zusammenarbeit mit dem Konvent der Jugendleiter und dem Leitungskreis sowie mit dem Bezirksjugendpfarrer.

Im Kirchenbezirk befindet sich das Jugendheim Neckarzimmern, das für Maßnahmen des Bezirks zur Verfügung steht.

Interessenten mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Jugendarbeit können sich beim Evang. Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Postfach 2269, (mit gleichzeitiger Durchschrift an das Amt für Jugendarbeit) bewerben.

Verordnung

über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Steinen vom Evang. Kirchenbezirk Lörrach in den Evang. Kirchenbezirk Schopfheim

Vom 11. März 1978

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 77 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinen, deren Kirchspiel die Ortsteile Steinen (kirchlicher Hauptort), Hägelberg, Höllstein und Hüsingener der bürgerlichen Gemeinde Steinen umfaßt, wird aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach ausgegliedert

und in den Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. März 1978

Der Landesbischof

Heidland

Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern - Pfarrwohnungen

(Dienstwohnungen der Pfarrer)

Vom 21. März 1978

Gemäß § 127 Absatz 2 Buchstabe k der Grundordnung werden nachstehende Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern — Pfarrwohnungen erlassen:

I n h a l t :

	Seite		Seite
I. Vorbemerkung	50	VII. Haftung	52
II. Verpflichtungen des Baupflichtigen	50	VIII. Dienstwohnungen in nicht kircheneigenen Gebäuden	52
III. Verpflichtungen des Wohnungsinhabers	50	IX. Abnahme und Übergabe von Dienstwohnungen	52
IV. Hausgärten	52	X. Schlußbestimmungen	53
V. Nebengebäude	52		
VI. Gebrauch durch Dritte	52		

I. Vorbemerkung

1. Die Kenntnisnahme dieser Richtlinien ist dem Eigentümer (Baupflichtigen) vom Wohnungsinhaber schriftlich zu bestätigen. Für Pfarrhäuser, für die der Staat oder ein landeskirchlicher Fonds baupflichtig ist, gelten die Richtlinien entsprechend, soweit nicht besondere Bestimmungen, insbesondere Inhalt und Grenzen der Baupflicht, zu beachten sind.
Die Richtlinien gelten auch für Werk-Dienstwohnungen der Kirchendiener und Hausmeister.
2. Die Dienstwohnung, in welcher der Pfarrer mit seiner Familie zu wohnen verpflichtet ist (§ 50 Abs. II Pfarrdienstgesetz), wird ohne Abschluß eines Mietvertrags zugewiesen.
Zur Familie zählen, außer dem Wohnungsinhaber und seiner Ehefrau, die in seinem Hausstand lebenden Kinder und Hausangestellten.
3. Die Dienstwohnung umfaßt die für die Wohnzwecke des Wohnungsinhabers und seiner Familie bestimmten Räume einschließlich der Amts- und üblichen Nebenräume.
4. Werden dem Wohnungsinhaber unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abs. 2 nicht alle Räume eines Pfarrhauses als Dienstwohnung zugewiesen, so sind die übrigen Räume, soweit dies mit der Amtsführung vereinbar ist, in erster Linie für andere kirchliche Zwecke zu nutzen.

II. Verpflichtungen des Baupflichtigen

1. Der Eigentümer (Baupflichtige) hat die Dienstwohnung in einem ordnungsmäßigen, baulich einwandfreien Zustand bereitzustellen und zu erhalten. Dazu gehört es, Schäden und Mängel zu beseitigen, die im Rahmen des ordnungsmäßigen Gebrauchs durch die natürliche Abnutzung entstehen oder nachweislich durch Mängel der ersten Anlage oder durch unabwendbare äußere Einflüsse (höhere Gewalt) verursacht worden sind — z. B. Zerstörung von Fensterscheiben durch Naturereignisse ohne mitwirkendes Verschulden des Wohnungsinhabers. Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, solche Schäden und Mängel dem Baupflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

2. Außenanstriche von Türen, Fenstern, Schlagläden, Gesimsbrettern, Holzverschalungen usw. sind, wenn dies notwendig ist, nach 5 Jahren zu erneuern.
Wand- und Deckenanstriche in Küche, Bad und WC sind, soweit notwendig, in der Regel alle 3 Jahre, in den übrigen Räumen alle 5 Jahre, Ölfarben- und Lackanstriche auf Putz und Holz alle 8 Jahre, auf Heizkörpern alle 5 Jahre und Tapeeten alle 8 Jahre zu erneuern. Für Tapeten gelten die vom Evang. Oberkirchenrat durch Erlaß festgesetzten Höchstpreise.
Bei einem Wechsel des Wohnungsinhabers sind die Anstriche und Tapeten, soweit erforderlich, unabhängig vom Fristenplan zu erneuern.
Holzfußböden können bei Bedarf alle 5 Jahre abgeschliffen werden. Der Oberflächenschutz (Versiegelung) ist Sache des Wohnungsinhabers. Sonstige Fußbodenbeläge sind zu erneuern, wenn es nach gewöhnlicher Abnutzung erforderlich ist (wegen Teppichböden siehe III 1a).
3. Die Kosten für die Einrichtung von Fernsprechan schlüssen und Außenantennen trägt der Baupflichtige, ausgenommen bei staatl. und Fonds-Baupflicht (s. a. Ziff. III 6).
4. Der Baupflichtige darf zweckmäßige und notwendige Instandsetzungsarbeiten und bauliche Veränderungen jederzeit ausführen lassen.
Die Beeinträchtigungen beim Gebrauch der Dienstwohnung sollen sich dabei in zumutbaren Grenzen halten.
5. Der Baupflichtige und seine Beauftragten sind berechtigt, die Dienstwohnung nach vorheriger Ankündigung zu betreten, um die Notwendigkeit der Instandsetzungsarbeiten festzustellen.

III. Verpflichtungen des Wohnungsinhabers

1. Der Wohnungsinhaber und alle Mitbenutzer der Dienstwohnung sind verpflichtet, die Dienstwohnung und die darin befindlichen Anlagen und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu reinigen und sie nur zu Zwecken zu benutzen, die mit dem Wesen der Dienstwohnung zu vereinbaren sind. Die Anzeigepflicht

- von Schäden und Mängeln (II. 1) sowie die einschlägigen Vorschriften der Hausordnung für kircheneigene Wohnungen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- Zu den Gegenständen, die vom Wohnungsinhaber zu beschaffen und zu unterhalten sind, gehören u. a.
- a) Teppiche — einschl. Teppichböden — und Läufer
 - b) Bewegliche Türvorlagen
 - c) Blumenkästen und -bretter
 - d) Gestelle und Regale in Küche, Speisekammer und Keller, wenn diese nicht fest eingebaut sind
 - e) Bewegliche Wäschetrockengestelle und Wäscheseile
 - f) Kochherde, Kochöfen und Kochapparate samt Vorrichtung und deren Aufstellung
 - g) Beleuchtungskörper für Räume, die zur Wohnung gehören, Glühlampen zur Beleuchtung der Wohnräume, Treppen, Vorplätze und Garagen.
2. Der Wohnungsinhaber haftet für Schäden, die nach seinem Einzug in die Dienstwohnung durch ihn, durch Familienmitglieder, Besuch, Hausgehilfen, sowie durch die von ihm beauftragten Handwerker u. dgl. schuldhaft verursacht werden. Insbesondere gilt das für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser-, Gas-, Licht- und Kraftleitung, mit der WC- und Heizungsanlage oder durch Offenstehenlassen von Türen und Fenstern oder durch Versäumen einer vom Wohnungsinhaber übernommenen Pflicht entstehen. Die Beweispflicht dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat, obliegt dem Wohnungsinhaber.
3. Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, Kleinreparaturen zu veranlassen und die Kosten bis zu dem nach den landeskirchl. Mietverträgen geltenden Betrag je Reparatur zu tragen. Kleinreparaturen sind z. B.
- a) Ausbessern von kleineren Schäden an Tapeten, Anstrichen und am Putz im Inneren des Hauses,
 - b) Erneuerung von Dichtungen an Wasserhähnen.
4. Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die aus der Benutzung der Dienstwohnung folgenden Kosten (Betriebskosten und Abgaben) zu tragen, z. B. die Kosten für
- Wasser-, Strom- und Gasverbrauch einschl. Zähler- pp. -Miete,
 - Heizöl,
 - Heizungs- und Ofenreinigung,
 - Kanalnutzung, Müllabfuhr und Kaminfeger,
 - jährliche Entkalkung des Badeofens und der Warmwasserbereiter,
 - Leerung von Abort- und Faulgruben und Hauskläranlagen,
 - sachgemäße Reinigung und Pflege der Fußböden und Treppen,
 - Entfernen des eingewehten Schnees im Dachraum,

- Ungezieferbekämpfung (ausgenommen Schädlingsbefall, der die Gebäude gefährdet oder dessen Beseitigung bauliche Maßnahmen erfordert),
 - gesundheitspolizeilich vorgeschriebene Desinfektion,
 - Grundreinigung nach Schönheitsreparaturen und nach Auszug,
 - Beseitigung von kleineren Schäden an Öfen, Waschkesseln (ohne Hauptinstandsetzung und Erneuerung der Ausmauerung) an Klosettspülern, Gas- und Elektrogeräten, Licht- und Klingelanlagen zur Erhaltung dieser Einrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand,
 - Instandhaltung von Gurten, Rollen, Schnüren an Rolläden und Jalousien, Befestigung loser Beschlagteile an Fenstern und Klappläden, sofern diese Beschlagteile in Holz befestigt werden und das Holz nicht schadhafte ist,
 - Reinigen und Schmieren von Beschlagteilen bei Türen und Toren, Ersatz der Schlüssel, sowie deren Mehrfertigung; kleinere Ausbesserungen der Schlösser, Abänderung der Schlösser (z. B. bei Schlüsselverlust), Befestigung der Beschlagteile in nicht schadhaftem Holz, Ersatz zerbrochener Glasscheiben.
- Darüber hinaus ist der Wohnungsinhaber verantwortlich für die Verhinderung von Frostschäden an sanitären und sonstigen Anlagen.
5. Veränderungen in Umfang, Anordnung oder dauernder Ausstattung der Dienstwohnung bedürfen der Zustimmung des Baupflichtigen. Fehlt diese Zustimmung, so ist auf Verlangen des Baupflichtigen beim Auszug der frühere Zustand der Wohnung vom Wohnungsinhaber auf seine Kosten wieder herzustellen.
6. Die Kosten für Änderungen von Fernsprechan schlüssen sowie der Zu- und Ableitungen von Rundfunk- und Fernsehantennen trägt der Wohnungsinhaber (s. a. II Ziff. 3).
7. Dem Wohnungsinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht. So hat er — ggf. im Wechsel mit anderen Wohnungsinhabern innerhalb des Hauses (maßgebend ist die Hausordnung) — für die Beleuchtung und Sauberhaltung der zu seiner Wohnung führenden Treppen (auch Außentrep pen und Treppenflur) und die Reinigung des Bürgersteigs vor dem von ihm bewohnten Haus und des Zugangs vom Bürgersteig zur Dienstwoh nung (einschl. Schneefegen und Streuen bei Glätte) zu sorgen.
8. Für eine Sammelheizung hat der Wohnungsinhaber im Einvernehmen mit dem Baupflichtigen für eine ausreichende Überprüfung und Reini gung zu sorgen, so daß gewährleistet ist, daß die Anlage ständig fachmännisch überwacht wird; die Kosten für Wartung und Emissionsmessungen trägt der Wohnungsinhaber. Reparaturkosten für Schäden, die auf schuldhaftes unsachgemäßes Be handlung der Anlage zurückzuführen sind, trägt der Wohnungsinhaber, im übrigen der Baupflich tige.

9. Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch sonstige kirchlichen Zwecken dienende Räume beheizt, so hat der Wohnungsinhaber für die Mitbenutzung einen vom Baupflichtigen festzusetzenden Heizkostenbeitrag zu entrichten.

IV. Hausgärten

1. Hausgärten — soweit vorhanden — werden bis 18 ar Größe dem Wohnungsinhaber als Zubehör zur Dienstwohnung unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen. Weitere Gartenflächen können pachtweise überlassen werden.
2. Pflege und Unterhaltung des Hausgartens, insbesondere die Erhaltung und Ergänzung des Bestandes an Bäumen und Sträuchern, sowie die Unterhaltung des Rasens und der Wege obliegt dem Wohnungsinhaber.
Zu den Gegenständen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu beschaffen und zu unterhalten sind, gehören u. a.
 - a) Gartenhäuser, Gartenmöbel, Laubgänge, Spalieranlagen, Frühbeete u. dgl.,
 - b) Gartengeräte, z. B. zum Besprengen des Gartens, wie Gießkannen, Schläuche und Gefäße zum Sammeln von Wasser,
 - c) Dung für Gärten und Geräte zur Beförderung des Dungs.
3. Ist ein Hausgarten infolge längerer Vakanz, höherer Gewalt oder Überalterung des Baum- und Beerensträucherbestandes wiederherstellungsbedürftig geworden, kann der Baupflichtige die Kosten für die Wiederanpflanzung und Wiederherrichtung ganz oder teilweise übernehmen.

V. Nebengebäude

1. Pfarrscheuer, Waschküchenbau und sonstige vorhandene landwirtschaftliche Nebengebäude werden dem Wohnungsinhaber unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Bestimmungen über Verteilung der Kosten und Lasten zwischen Wohnungs- und Dienstgebrauch gelten sinngemäß auch für die Nutzung der Nebengebäude.
2. Dem Wohnungsinhaber steht eine Garage für einen dienstlich erforderlichen PKW unentgeltlich zur Verfügung.
3. Die Errichtung von Stallungen für Kleintiere bedarf der Genehmigung des Baupflichtigen. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung von Stallungen trägt der Wohnungsinhaber. Entschädigungsansprüche bei Stellenwechsel können gegen den Baupflichtigen nicht geltend gemacht werden.

VI. Gebrauch durch Dritte

1. Räume des Pfarrhauses, die nicht vom Pfarrstelleninhaber und seiner Familie bewohnt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Baupflichtigen an Dritte überlassen werden. Hierüber schließt der Baupflichtige einen Mietvertrag ab und legt ihn dem Evang. Oberkirchenrat zur Genehmigung vor. Der Mietzins ist an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) zu entrichten. Bei

Pfarrhäusern mit staatlicher Baupflicht schließt die Kirchengemeinde den Mietvertrag ab und vereinbart den Mietzins; dasselbe gilt sinngemäß für Mieten für Garagen und sonstige Räumlichkeiten.

2. Dritte im Sinne von Abs. 1 sind Personen, die nicht zur Familie oder zum Hausstand des Stelleninhabers gehören (z. B. Großeltern, verheiratete Kinder).
3. Die Kosten für Schönheitsreparaturen, die wegen der Vermietung in den Dritten überlassenen Räumen notwendig werden, trägt der jeweilige Mieter. Die Kosten für die durch die Vermietung bedingten baulichen Veränderungen, Installationen u. dgl. gehen zu Lasten des Vermieters.

VII. Haftung

1. Der Wohnungsinhaber haftet für Schäden, die dem Baupflichtigen entstehen
 - a) durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach III. 7,
 - b) durch Verletzung der Sorgfaltspflicht nach II. 1 und
 - c) durch Verletzung der Anzeigepflicht nach II. 1 und III. 1.
2. Wird der Baupflichtige von einem Dritten wegen der Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den Wohnungsinhaber auf Schadenersatz in Anspruch genommen, so ist der Wohnungsinhaber verpflichtet, den Baupflichtigen von dem Anspruch freizustellen und ihm, soweit dieser dem Dritten Schadenersatz geleistet hat, den Betrag zu ersetzen.
3. Die Haftung des Wohnungsinhabers für Schäden aus unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

VIII. Dienstwohnungen in nicht kircheneigenen Gebäuden

1. Befindet sich die Dienstwohnung nicht in einem kircheneigenen Gebäude, so hat der Inhaber der Dienstwohnung durch seine Unterschrift anzuerkennen, daß er die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag (den der Dienstherr mit dem Dritten abschließt) mit Ausnahme derjenigen über den Mietzins beachten wird. Im übrigen gelten diese Richtlinien entsprechend.
2. Für die Verpflichtungen zur Instandhaltung und für Schönheitsreparaturen gelten die Bestimmungen der Abschnitte II und III entsprechend.

IX. Abnahme und Übergabe von Dienstwohnungen

1. Die Abnahme und die Übergabe einer Dienstwohnung ist in Anwesenheit des bisherigen und des künftigen Wohnungsinhabers oder ihrer Vertreter, eines Kirchenältesten und eines Vertreters des Baupflichtigen durchzuführen; bei Wohnungen für landeskirchliche Pfarrer ist statt eines Kirchenältesten ein Vertreter des Kirchenbauamts beizuziehen.
2. Bei der Wohnungsübergabe sind in einem Abnahmeprotokoll der Zustand des Pfarrhauses, der Pfarrwohnung und der Ausstattungsgegen-

stände zu beschreiben und dem neuen Wohnungsinhaber zusammen mit diesen Richtlinien und der Hausordnung zu übergeben; er hat ihren Empfang und ihre Anerkennung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

- 3. Ein Abnahme der Wohnung ist auch erforderlich, wenn die Dienstwohnung geräumt und anschließend nicht sofort wieder bezogen wird (Abnahmeprotokoll).
- 4. Mit den Räumen sind dem neuen Wohnungsinhaber auch Anlagen und Einrichtungen zu übergeben, die zur Wohnung gehören (z. B. Öfen, Badezimmereinrichtungen, Beleuchtungskörper).
- 5. Der bisherige Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben (siehe auch III. 4).
- 6. Der Baupflichtige hat die Dienstwohnung in einem ordnungsmäßigen baulich einwandfreien Zustand zu erhalten und die Schönheitsreparaturen nach dem Fristenplan durchzuführen (siehe auch II. 2). Bei einem Wechsel der Pfarrstelleninhaber ist eine Erneuerung der Anstriche und Tapeten auf Kosten des Baupflichtigen, soweit notwendig, zulässig. Schäden, die erst nach

Räumung der Wohnung erkennbar werden, sind zu beseitigen (vgl. III. 2). Änderungswünschen des neuen Wohnungsinhabers, die in den Erfordernissen seines Hausstands begründet sind, ist im Rahmen dieser Richtlinien Rechnung zu tragen.

- 7. Der ausziehende Wohnungsinhaber hat keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung der von ihm gepflanzten und zur Zeit des Auszugs noch nicht geernteten Früchte; die Nutzung steht dem Nachfolger zu.

X. Schlußbestimmungen

- 1. Diese Richtlinien treten am 1. April 1978 in Kraft.
- 2. Der Erlaß vom 30. 11. 1925 Nr. 14184, Abnahme und Übergabe von Dienstwohnungen von Geistlichen betr., die Bekanntmachung vom 31. 3. 1930 (GVBl. S. 22), die bauliche Unterhaltung von Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden betr., sowie die Bekanntmachungen vom 16. 5. 1952 (GVBl. S. 42) bzw. vom 14. 7. 1959 (GVBl. S. 70), die Untervermietung in Dienstwohnungen, hier in Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden betr., treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachung

OKR 6. 3. 1978
Az. 82/101-1894

Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes

In der Anlage geben wir die Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes vom 2. Januar 1978 Nr. V/4-7231.1/78 sowie den Erlaß des Ministeriums vom 4. November 1977 Nr. V/4.7231.1/77 bekannt. Wir bitten, bei der Anlage 2 zu unserer Bekanntmachung vom 8. 1. 1973 (GVBl. S. 6) einen Hinweis anzubringen.

Anlage

Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes
Vom 2. Januar 1978 Nr. V/4-7231.1/78

I.

Die Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes vom 12. September 1972 (GABl. S. 1266), geändert am 18. Juli 1973 (GABl. S. 760), werden wie folgt geändert:

- 1. Nr. 1.4 wird wie folgt gefaßt:
„Ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien sind auch die Untersuchungen von Kindern

bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U 7 und 8 im Sinne der Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976 — Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 (Untersuchung im 42. bis 48 Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.

Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich.“

- 2. In Nr. 1.5 wird nach dem Wort „darf“ ein Komma gesetzt und die Worte „mit Ausnahme der U 7“, eingefügt.
- 3. Der Nr. 3.1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle der Nr. 1.4 Abs. 2 soll er die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 überwachen.“
- 4. Nr. 5 in der bisherigen Fassung entfällt.
- 5. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.

II.

Diese Änderung ist ab 1. Januar 1978 anzuwenden.

III.

Die Anlage zu den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes wird wie folgt gefaßt:

Anlage

**Bescheinigung
über die ärztliche Untersuchung
nach § 4 des Kindergartengesetzes
und nach den Richtlinien über die
ärztliche Untersuchung**

Das Kind
Name, Vorname Geburtstag

.....
Anschrift

wurde am von mir auf Grund des § 4 Kindergartengesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der U 7 / U 8 erkennen läßt, — keine — Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

..... Datum
..... Unterschrift und Stempel des Arztes

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes muß jedes Kind, bevor es in den Kindergarten aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern vor Vollendung des 42. Lebensmonats die U 7, bei Kindern nach Vollendung des 42. Lebensmonats die U 8) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraums bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U 8 (Untersuchung im dreieinhalbten bis vierten Lebensjahr) durchzuführen.

Die U 7 erstreckt sich auf

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde wie
 1. Körpermaße
 2. Haut
 3. Brustorgane
 4. Bauchorgane
 5. Geschlechtsorgane
 6. Skelettsystem
 7. Sinnesorgane
 8. Motorik und Nervensystem

Die U 8 erstreckt sich auf

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde wie
 1. Körpermaße
 2. Haut
 3. Brustorgane
 4. Bauchorgane
 5. Geschlechtsorgane
 6. Harn
 7. Skelettsystem
 8. Sinnesorgane
 9. Motorik und Nervensystem

Die Änderung der Richtlinien ist notwendig geworden, da nach der Neufassung der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28/76 zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976) die Früherkennungsuntersuchung U 7 nunmehr zwischen dem 21. und 24. Lebensmonat durchzuführen ist und U 8 erst ab dem dreieinhalbten Lebensjahr vorgenommen werden kann. Da Kinder jedoch bereits nach Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen werden können, kann U 7 in aller Regel nicht mehr als Untersuchung im Sinne der Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes in der bisherigen Fassung gelten, da sie in den allermeisten Fällen länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden ist.

Die U 7 soll nur dann als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien gelten, wenn das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten das dreieinhalbte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hierdurch soll vermieden werden, daß die Eltern dieser Kinder die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten selbst zu tragen haben. Wegen der langen Zeitspanne — die U 7 kann im Extremfall 21 Monate zurückliegen — hält das Sozialministerium die nachträgliche Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 für erforderlich.